

Referentenentwurf

Gesetz

über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)

§ 1

Zuständigkeit von Ministerien

...

§ 2

Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes

...

§ 3

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Zuständige Stelle für

1. die Entgegennahme von Anmeldungen von Prostituierten im Sinne von § 2 Abs. 2 nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
2. die Entgegennahme von Verlängerungen von Anmeldungen von Prostituierten im Sinne von § 2 Abs. 2 nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. die Entgegennahme von Änderungen zu bestimmten bei einer Anmeldung oder der Verlängerung einer Anmeldung gemachten Angaben nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
4. die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
5. die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 und Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

014-VK472.3-KV

6. die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
7. die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. die Durchführung von Informations- und Beratungsgesprächen nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,
9. die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. die Hinweiserteilung auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
12. die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
13. die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung und die Vorlage der Anmeldebescheinigung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
14. die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung und der Vorlage einer Bescheinigung über die Vornahme einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
15. die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
16. das Treffen von weiteren Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
17. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
18. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,

19. die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
20. die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
21. die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
22. die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
23. die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
24. die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
25. die Anforderung und Entgegennahme von Antragsunterlagen nach § 12 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
26. die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
27. die Entgegennahme einer Anzeige über die Beendigung des durch einen Stellvertreter betriebenen Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Abs. 3 durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes nach § 13 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
28. die Versagung einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes,
29. die Versagung einer Stellvertretererlaubnis nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,

30. die Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
31. die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
32. die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
33. die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
34. die Entgegennahme von Anzeigen zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
35. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
36. den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
37. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
38. die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
39. die Entgegennahme von Anzeigen über die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
40. die Prüfung der Rechtmäßigkeit von angezeigten Aufstellungen von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
41. den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,
42. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,

43. die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
44. die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
45. die Vornahme von Fristverlängerungen nach § 22 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
46. die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4 und § 14 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
47. die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
48. den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
49. die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,
50. die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
51. die Entgegennahme von Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 1 bis 3 und 5 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes,
52. die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,
53. die Anforderung und Entgegennahme von für die Überwachung des Geschäftsbetriebes von Prostitutionsgewerben erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünften nach § 30 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
54. die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach § 34 des Prostituiertenschutzgesetzes,
55. die Erhebung von bestimmten Daten nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
56. die Übermittlung von bestimmten Daten an das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt nach § 35 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
57. die Entgegennahme von Anmeldungen von vor dem 1. Juli 2017 nachgegangener Prostitution nach § 37 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,

58. die Entgegennahme von Anzeigen von vor dem 1. Juli 2017 betriebenen Prostitutionsgewerben nach § 37 Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
59. die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisanträge nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,
60. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit Anordnungen nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und
61. die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.

sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig sind

1. für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 16 und 57 geregelten Fallgruppen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes überwiegend ausgeübt wird,
2. für die in Absatz 1 Nrn. 17 und 18 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsstätte des Gewerbetreibenden gelegen ist,
3. für die in Absatz 1 Nrn. 19 und 20 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 38, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsveranstaltung stattfindet,
4. für die in Absatz 1 Nrn. 21 und 22 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 39 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet das Prostitutionsfahrzeug aufgestellt ist,
5. für die in Absatz 1 Nrn. 23 und 24 geregelten Fallgruppen und bezogen auf Prostitutionsvermittlungen im Sinne von § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes die Nummern 25 bis 33, 44 bis 56 und 58 bis 61 der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet die Prostitutionsvermittlung betrieben wird.

Im Zweifel bestimmt das Landesverwaltungsamt den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 5.

§ 4

Evaluierung

...

§ 5

Folgeänderungen

- (1) Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:

a) Die Übersicht Kostentarif (lfd. Nr.) wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „104 Preisgesetz“ wird die Angabe „104a Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)“ eingefügt.

- bb) Die bisherige Angabe „104a Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“ wird durch die neue Angabe „104b Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“ ersetzt.

b) Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) 6 1.1“ wird die Angabe „Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA) 104a“ eingefügt.

2. Im Kostentarif erhält die laufende Nummer 104a folgende Fassung:

„104a	Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchGZustG LSA)	
1	die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 6 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
2	die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung einer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 5 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 und 8 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
3	die Ausstellung einer Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
4	die Dokumentation des Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und die Aufbewahrung der Aliasbescheinigung nach § 5 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	20 bis 80
5	die Durchführung eines Informations- und Beratungsgespräches nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 8 des Prostituiertenschutzgesetzes, die zur Verfügung Stellung von Informationen zur Ausübung der Prostitution nach § 7 Abs. 3, der Hinweis auf Beratungsstellen und die Kontaktvermittlung nach § 9 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen bei Beratungsbedarf nach § 9 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	40 bis 250
6	das Anbieten und die Durchführung einer gesundheitlichen Beratung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 37 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes,	40 bis 250

7	die Ausstellung einer Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
8	die Anordnung der Vornahme einer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
9	die Anordnung der Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
10	die Vornahme von Anordnungen zur Ausübung der Prostitution nach § 11 Abs. 3 oder 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 150
11	die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	500 bis 3 000
12	die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Abs. 4 für ein bestimmtes Betriebskonzept, für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 2 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 bis 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 2 000
13	die Erteilung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5	100 bis 2 000

	bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	
14	die Verlängerung einer Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen für ein bestimmtes Betriebskonzept im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, Abs. 3 und 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 bis 3 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
15	die Erteilung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 1 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 2 000
16	die Verlängerung einer Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne von § 2 Abs. 5 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 4 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 bis 5 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
17	die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
18	die Verlängerung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Abs. 7 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7, § 15 Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 und § 22 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000

19	die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
20	die Versagung einer Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 12 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 3 000
21	die Versagung einer Stellvertretererlaubnis und Untersagung des Betriebs eines Prostitutionsgewerbes nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
22	die Erteilung von Auflagen und Anordnungen zur Beschränkung von erteilten Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
23	die Erteilung von Anordnungen zu Erlaubnissen im Sinne von § 12 Abs. 1 bis 4 nach § 17 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
24	den Erlass von Anordnungen bezüglich geplanter Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
25	die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000

26	die Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 nach § 20 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
27	den Erlass von Anordnungen bezüglich der Aufstellung und den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Satz 1, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 300
28	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500
29	die Untersagung der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Abs. 5 nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 bis 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500
30	die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, nach § 15 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
31	die Vornahme von Ausnahmeregelungen zu den Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe im Sinne von § 2 Abs. 3 genutzten Anlagen nach § 18 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 300
32	die Rücknahme von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 bis 4, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 500

33	die Rücknahme von Stellvertretererlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 500
34	den Widerruf von Erlaubnissen nach § 23 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 500
35	die Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen und zur Vornahme von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 24 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
36	die Untersagung der Beschäftigung von Personen oder deren Tätigkeit in einem bestimmten Prostitutionsgewerbebetrieb nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 500
37	die Veranlassung und Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 und § 31 in Verbindung mit §§ 28 und 30 des Prostituiertenschutzgesetzes,	100 bis 1 000
38	die Ausstellung von Bescheinigungen über Anzeigen und Erlaubnisanträge nach § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes,	30 bis 100
39	die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsgewerbe mit Anordnungen nach § 17 oder Untersagungsbescheiden nach § 23 Abs. 2 und 3 nach § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und	50 bis 500

40	die Vornahme von Übergangsregelungen bezüglich bestimmter vor dem 1. Juli 2017 betriebener Prostitutionsstätten zu den Ausnahmen von den Anforderungen im Sinne von § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 7 nach § 37 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes.	50 bis 500“
----	---	-------------

(2) § 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird das Satzzeichen „Punkt“ durch das Satzzeichen „Komma“ ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

„§ 32 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).“

(3) Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom ... (GVBl. LSA S. ...) wird aufgehoben. Das Landesverwaltungsamt führt nach dem Außerkrafttreten der Verordnung im Sinne von Satz 1 die zu diesem Zeitpunkt noch

anhängigen Verwaltungsverfahren zur Erhebung oder Vollstreckung von
Gebührenforderungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016
(BGBl. I S. 2372, 2386) jeweils bis zu deren rechtskräftigen Abschluss in eigener
Zuständigkeit fort.

§ 6

Inkrafttreten

...